

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen=Weimar=Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

10. September 1896.

Inhalt: Berechnung über die Ausbildung und Prüfung der Großherzoglichen Forstverwaltungsbeamten, Seite 139. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Dienstbestimmung der im Landesverwaltdienst stehenden Beamten zum Großherzoglichen Forstverwaltungsamte, Seite 149.

Verordnung

über

die Ausbildung und Prüfung der Großherzoglichen Forstverwaltungsbeamten.

[100] Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden unter Aufhebung der Verordnung über Ausbildung und Anstellung der Forstverwaltungsbeamten vom 6. Februar 1864, sowie der späteren, auf die Ausbildung der Forstverwaltungsbeamten Bezug habenden Bestimmungen, die nachstehenden Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Großherzoglichen Forstverwaltungsbeamten erlassen.

I. Allgemeine Erfordernisse zum Eintritt in den staatlichen Forstverwaltungsdienst.

§ 1.

Die Befähigung zum Forstverwaltungsdienst im Großherzogthum wird durch Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung hat eine praktische und wissenschaftliche Ausbildung im Forstfach, der zweiten Prüfung ein Vorbereitungsdienst von mindestens vierjähriger Dauer voranzugehen.